

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.08.2022		Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
2	Fernstraßenbundesamt, Leipzig	30.08.2022		Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft. Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beilegt). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	Zur Kenntnis genommen.
3	Staatliches Bauamt Ansbach	30.08.2022		Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße 2250 darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht auf den Straßenverkehr auszuschließen. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.	Laut vorliegendem Blendgutachten können Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der St2250 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Alternativ ist der Ausschluss einer Blendung, z. B. durch ein entsprechendes Gutachten, nachzuweisen.	
4	Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim	31.08.2022		<p>Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme folgende Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt:</p> <p>Stichleitung Oestheim: BA 524; W Schafhof - A Autobahnmeisterei; GGG 400 (Status: in Betrieb)</p> <p>Stichleitung Oestheim: BA 524; altes ÜPW Wachsenberg - W Schafhof; GGG 400 (Status: in Betrieb)</p> <p>Stichleitung Wachsenberg: BA III/C-6a; A Verbindungsschacht - W Gepsattel; GG 300 (Status: stillgelegt)</p> <p>Stichleitung Wachsenberg: BA III/C-6a; A Verbindungsschacht - W Gepsattel; GG 300 (Status: stillgelegt)</p> <p>Stichleitung Wachsenberg: BA III/C-6a; A Verbindungsschacht - W Gepsattel; GG 300 (Status: zurückgebaut) mit Steuerkabel.</p> <p>Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind grundsätzlich durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt standardmäßig 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse.</p> <p>In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können. Er muss jederzeit sichtbar und begehbar sein. Der Schutzstreifen ist auf landwirtschaftliche Nutzung und Einzelbauwerke, nicht aber auf flächige Bebauung ausgelegt. Zaunanlagen sind so zu errichten, dass sie bei Arbeiten im Schadensfall keine Behinderung darstellen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Photovoltaikanlagen. Bei einem Rohrschaden kann auch außerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens die geplante Photovoltaikanlage durch</p>	<p>Der Schutzstreifen der Fernleitung wird von der Bebauung und der Umzäunung freigehalten. Um die Sichtfreiheit und Begehbarkeit des Schutzstreifens zu gewährleisten, wird die Heckenumrandung des Plangebietes an den betreffenden Querungen unterbrochen.</p> <p>Der Schutzstreifen wird einseitig (Rich-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>schwere Baugeräte für die erforderlichen Reparaturen gefährdet sein. Erst ab einem Abstand der Photovoltaikanlage von mind. 9 m von der Fernleitungsachse kann diese Gefährdung ausgeschlossen werden. Wir bitten dies bei der bestehenden Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die beiliegenden Merkblätter und die „Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung“ sind zu beachten.</p> <p>Eine Einweisung vor Ort zur Kennzeichnung der Kreuzungsstellen ist zwingend erforderlich. Hierfür setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Rohrnetzmeister, Herrn Stefan Lutz, Betriebsstelle RN Gollhofen Tel. 0152 21884558, in Verbindung.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p>tung Westen) auf 9 m ausgelegt, um die genannten Gefährdungen auszuschließen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
5	Ericsson Services GmbH, Nürnberg	31.08.2022		<p>Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die deutsche Telekom wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
6	Landratsamt Ansbach	31.08.2022	Gesundheitsamt	<p>Es besteht mit der Änderung des o. g. Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanes aus hygienischer Sicht Einverständnis.</p>	---
7	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach	01.09.2022		<p>Keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	---
8	Immobilien Freistaat Bayern, Nürnberg	06.09.2022		<p>Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.</p>	---
9	Amt für Landwirtschaft und Forsten, Ansbach	06.09.2022		<p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir möchten folgende Hinweise geben:</p> <p>Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neusitz und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Greenovative – an der Autobahnmeisterei“ sind agrarstrukturelle Belan-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>ge betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert.</p> <p>Der Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturlfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.</p> <p>Das überplante Gelände, Gemarkung Neusitz, Flurnr. 252, liegt im benachteiligten Gebiet (ELER – Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.</p> <p>Die Bodenschätzung für die landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche nennt die Bodenart, „schwerer Lehm“(LT), Zustandsstufe 6 (Stufe 1 günstiger Zustand bis Stufe 7 ungünstigsten Zustand), die Entstehungsart Verwitterung (V), Bodenzahl 42 und die Ackerzahl von 36 bis 38 (beste Bodenzahl liegt bei 100). Der flächengewichtete Mittelwert der Ackerzahl im Landkreis Ansbach liegt bei 38. Es handelt sich bei dem geplanten Standort der Solaranlage um einen niedrigen bis mittleren Ackerstandort.</p>	<p>Das Plangebiet stellt aufgrund der baulichen Vorbelastungen auf und im direkten Umfeld der Ackerfläche sowie der eher geringen Bodengüte keine wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist vergleichbar gering.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	07.09.2022		<p><b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b></p> <p>Westlich der BAB 7 sind mehrere Bodendenkmäler bekannt, darunter Siedlung des Neolithikums (D-5-6627-0063), die nur 50 m nordwestlich des Plangebietes zu lokalisieren ist und sich unter Umständen bis in das Plangebiet ausgedehnt hat. Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <a href="http://www.denkmal.bayern.de">http://www.denkmal.bayern.de</a> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.</p> <p>Aufgrund der Denkmaldichte im Umfeld der und siedlungsgünstigen Lage zwischen Taubertal und Frankenhöhe sind in diesem Bereich weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, stattdessen folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p>	<p>Der aufgeführte Text wird in die textlichen Hinweise übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><b>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</b></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Der Erteilung der Erlaubnis kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass – im Falle einer positiven Denkmalfeststellung – <b>im Rahmen des</b> vertraglich vereinbarten <b>Rückbaus</b> der Anlage <b>die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.</b></p>	Zur Kenntnis genommen
11	Stadt Rothenburg	08.09.2022		Keine Bedenken oder Einwände.	---
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg	08.09.2022		<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Zur Kenntnis genommen.
13	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach	09.09.2022		<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei den Flächen um bisher 4,2 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Ein insgesamt angespannter landwirtschaftlicher Bodenmarkt, der es wirtschaftenden Betrieben schon jetzt schwer macht, sich zu erweitern, wird durch die Maßnahme noch weiter verstärkt. Deshalb sind zum einen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen für die Rest-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>laufzeit der Pachtflächen zu treffen. Zum anderen, sollten sie nicht sofort benötigten Flächen längst möglich an wirtschaftende Betriebe zu landw. Weiternutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2. Aufgrund der nicht nutzbaren Flächen im Bereich der Hochspannungsleitung und der Gastrasse wird zum zusätzliches Land verbraucht, auch das kaum landwirtschaftlich nutzbar ist.</p> <p>3. Mit der Wahl eines auswärtigen Investors rückt die Gemeinde Neusitz von ihren eigenen Zielen ab, die Wertschöpfung in der Gemeinde zu halten.</p> <p>4. Im Falle der Aufgabe der Anlage ist ein Rückbau zwingend erforderlich und damit verbinden die Wiederherstellung einer nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>5. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</p> <p>6. Alternativ zur Eingrünung mit einer Hecke schlagen wir vor, sofern es keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt entsprechende jährliche Blühstreifen als Alternativmaßnahme zu erstellen. Sollte es bei einer Hecke bleiben empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden.</p> <p>7. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss.</p> <p>8. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</p>	<p>Durch die Gewerbesteuer sowie den höheren Pachtzahlungen wird eine lokale Wertschöpfung generiert.</p> <p>Ein Rückbau ist nach Ende der vertraglich befristeten Nutzung verbindlich vorgeschrieben.</p> <p>Auf die Duldung landwirtschaftlich hervorgerufener Emissionen wird in den Hinweisen der planungsrechtlichen Festsetzungen verwiesen.</p> <p>An der nördlichen Flurstückgrenze wird die dreizeilige Heckenreihe auf eine Strauchreihe reduziert und ein Abstand dieser von 4 m zum Nachbargrundstück eingehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe oben</p>
14	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach	14.09.2022		Keine Einwände.	---



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist eine Einweisung zwingend erforderlich! Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a> im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung. Unsere Stellungnahme und die von uns überlassenen Pläne beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden Ihnen bzw. den im Zuge des von Ihnen geplanten Vorhabens tätigen Unternehmen die konkret zum Schutz unserer Anlagen erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz unserer Kunden vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an unseren Versorgungsanlagen kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen. Stellen Sie deshalb auch im eigenen Interesse sicher, dass von Ihnen bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden. Für Ihre Planungen bzw. Kostenermittlung machen wir Sie nachfolgend auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen aufmerksam. Diese werden im Zuge der Einweisung konkretisiert und können über die nachfolgende Auflistung hinausgehen. Das Grundstück wird von unseren 110 kV- und 20 kV-Freileitungen überquert. Außerdem kreuzt auch eine Gashochdruckleitung mit</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zugehörigem Datenkabel das Grundstück.  <u>Gashochdruckleitung</u>  Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Ferngasleitung müssen jederzeit sichergestellt bleiben. Der im Modulplan eingetragene Schutzstreifen der Gasleitung von jeweils 6,0 m links und rechts der Anlagenachse ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden. Geländeänderungen (Abtrag und Auftrag) im Bereich des Schutzstreifens dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden.  <u>110 kV- und 20 kV-Freileitungen</u>  Den Baubeschränkungsbereich und den Wartungsstreifen der jeweiligen Leitung haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen. Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrassen übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitungen bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitungen dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung. Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb der eingetragenen Baubeschränkungsbereiche errichtet werden. Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke, Module und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsbereich und den nachfolgenden Voraussetzungen im Einzelfall gesondert geprüft werden. Für die Errichtung von Bau-</p>	<p>Ein Schutzstreifen von jeweils 6,0 m beiderseits der Gasleitung ist in der Planung festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Module und Technikgebäude dürfen nur außerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>werken und Modulen im Baubeschränkungsbereich der Leitungen müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden. Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Die Masten der betroffenen Spannungsfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.</i></li> <li><i>• Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.</i></li> <li><i>• Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50 m betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens 3,50 m betragen. Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.</i></li> <li><i>• Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Der lotrechte Abstand zum Luftkabel (unterstes Seil in Leitungsmitte) muss mindestens 6,00 m betragen.</i></li> </ul> <p><i>Im Bereich von 20 m um die 110 kV-Maste bzw. deren Erdungsanlagen darf für Einfriedungen nur isoliertes oder nichtleitendes Material verwendet werden. Für Einfriedungen im restlichen Baubeschränkungsbereich der Leitungen wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen. Durch die geplante Nutzungsänderung des Geländes gelten erhöhte Anforderungen an die Erdungsanlagen der 110 kV-Maste. Um Personengefährdungen durch unzulässige Berührungsspannungen auszuschließen, muss die Erdungsanlage des Mastes Nr. 161 durch eine erweiterte Potentialsteuerung (Ringerdung) um den Mast erweitert werden. Vor der Verlegung der erforderlichen Potentialsteuererde ist der Mast Nr. 161 durch eine Absperrung aus nicht leitendem Material, in einem Abstand von jeweils 2,0</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>m zur Fundamentaußenkante, gegen zufälliges Berühren zu sichern. Die Erdungsanlagen der 110-kV Maste dürfen nicht mit Betriebserden der Photovoltaikanlage verbunden werden. Darüber hinaus ist das beiliegende Merkblatt für Erdungsanlagen zu beachten. Alternativ kann vor dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten eine Standortisolierung am und um den Mast, bis zu einem Abstand von jeweils 2,0 m zur Fundamentaußenkante, mit Schroppen (Korngröße &gt; 63 mm) und mindestens 30 cm Belagsstärke eingebaut werden. Die Kosten für eventuell erforderlichen Messungen und Berechnungen, sowie für Schutzmaßnahmen am Mast und Änderungen an den Erdungsanlagen trägt der Verursacher. Ansprechpartner für die erforderlichen Anpassungen und den damit verbundenen Kosten und Terminen ist die N-ERGIE Netz GmbH, Herr Ehmann, Rufnummer 0911 802-17251. Ansprechpartner für die eventuell erforderliche Nachrüstung mit Doppelisolatoren an der 20 kV-Freileitung und den damit verbundenen Kosten und Terminen ist unsere Netzplanung Rothenburg, Herr Michael Pinnau, Rufnummer 0911 802-17194. Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu unseren Leitungstrassen (Gas und Strom) und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb sind Wartungstreifen von 12,10 m (110 kV), 6,00 m (20 kV) und 6,00 m (Gashochdruck) beiderseits der Leitungsachsen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zu den Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Bagger, LKW, Unimog etc. möglich ist. Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Doppelschließung (Gas und Strom) errichtet werden. Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitungen (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen. Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16753</i></p>	<p>Die Schutz- und Wartungstreifen der Leitungstrassen werden von Bepflanzungen freigehalten.</p> <p>Eine dauerhafte Zugänglichkeit der Leitungstrassen wird durch die Vorhaltung eines Schlüsselkastens mit Codevergabe an den Zufahrtstoren gewährleistet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>in Verbindung zu setzen. Für die Leitungstrassen besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 28 m (110 kV) und 20 m (20 kV) ab Leitungssachse. Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern in diesem Bereich sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung. Nach Abschluss Ihrer Planungen sind uns die geänderten Pläne zur endgültigen Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind im Lageplan die geringsten Abstände der Module und Technikgebäude zu den Leitungssachsen (Gas und Strom), sowie deren Bauhöhen über Gelände anzugeben. Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für Freileitungen, Erdungsanlagen und erdverlegte Anlagen zu beachten.</i></p>	<p>Im Bewuchsbeschränkungsbereich wird die Bewuchshöhe durch die planungsrechtlichen Festsetzungen nach Vorgabe der DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
17	Industrie- und Handelskammer, Nürnberg	21.09.2022		<p>Keine Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken trifft Kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Mit einer eingeleiteten Energiewende wird Bayern zunehmend zu einer Stromimportregion. Die sichere Energie- und insbesondere Stromversorgung ist einer der zentralen Standortfaktoren für die Unternehmen, ebenso ist sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur sicheren Energieversorgung vor Ort zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	Zur Kenntnis genommen
18	Handwerkskammer Mittelfranken, Nürnberg	23.09.2022		Keine Einwände.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
19.1	Regierung von Mittel-franken, Nürnberg	28.09.22	BP	<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u>            Die Planung steht in Einklang mit Ziel LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Grundsatz LEP 6.2.3 Abs. 2 zur Photovoltaik sowie auch den entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen zum Thema Energie, die in der Begründung bereits zutreffend zitiert wurden. Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet ist ferner das Ziel RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 Satz 1 einschlägig: „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“ Aufgrund der Vorbelastungen und der in der Planung bereits enthaltenen Eingrünung zum Landschaftsschutzgebiet hin, werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Fragestellung, ob eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet oder Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich bzw. auch möglich ist, wird auf die Naturschutzbehörden verwiesen.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u>  <u>Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</u>            Zur saP geben wir den redaktionellen Hinweis, dass sich die Gliederung des Gutachtens vom Aufbau und der Abfolge an der Mustervorlage die unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm</a> zu finden ist, orientieren sollte.</p> <p><u>Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung</u>            In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Kapitel 9.4 mit „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ überschrieben. In Bauleitplanverfahren kommt die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung auf der Grundlage des Baugesetzbuches zur Anwendung. Die Ausführungen sind bezogen auf die Planung zu konkretisieren. Nach unserer Einschätzung ist die Planung so angelegt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt komplett vermieden werden und dadurch kein Ausgleichsbedarf entsteht (vgl. Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des StMB vom 10.12.2021 <a href="https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechni">https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechni</a></p>	<p>Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.</p> <p>Die saP wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind bereits festgesetzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>k/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Das bedeutet, dass alle Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen sind, bzw. im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen sind, da die Umsetzung andernfalls nicht gewährleistet wäre. Die Inhalte des Monitorings (Kapitel 11 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) ist entsprechend zu überarbeiten. Die in Kapitel 11.1 dargelegten Nachweispflichten zur Prüfmethodik und zu den Wertfaktoren sind nicht nachvollziehbar. In Kapitel 11.2 werden Ausgleichsmaßnahmen angeführt, die es bei Planung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen und einer GRZ von 0,5 nicht gibt.</p> <p><i>Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet</i></p> <p>Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplans, die auch für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten. Die Erteilung einer Befreiung stellt im Fall einer Bauleitplanung ein gesondertes Verfahren dar, das bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wird.</p>	<p>Das Kapitel 11 (Monitoring) der Begründung wird entsprechend überarbeitet</p>
19.2	Regierung von Mittelfranken, Nürnberg	28.09.22	FNP	<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>Die Planung steht in Einklang mit Ziel LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Grundsatz LEP 6.2.3 Abs. 2 zur Photovoltaik sowie auch den entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen zum Thema Energie, die in der Begründung bereits zutreffend zitiert wurden. Aufgrund der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet ist ferner das Ziel RP (8) 7.1.3.4 Abs. 2 Satz 1 einschlägig: „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“ Aufgrund der Vorbelastungen und der in der Planung bereits enthaltenen Eingrünung zum Landschaftsschutzgebiet hin, werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Fragestellung, ob eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet oder Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich bzw. auch möglich ist, wird auf die Naturschutzbehörden verwiesen.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u></p>	<p>Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ist erforderlich und wurde gestellt</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Standort zugestimmt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entspricht jedoch nicht dem erforderlichen Umfang, da der Geltungsbereich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet (ehemalige Schutzzone Naturpark Frankenhöhe) liegt. Bauleitplanungen in Landschaftsschutzgebieten werden unwirksam, soweit deren Umsetzung Handlungen bedeutet, die in der Schutzzone den Charakter des Gebiets verändern oder die dem besonderen Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen. Dazu zählen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung in Betracht kommen. Eine Befreiungslage kann nicht bei Planungen für Bauflächen oder -gebiete größeren Umfangs, die auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zahlreicher baulicher Anlagen gerichtet sind, angenommen werden. Eine Bauleitplanung ist jedenfalls dann, wenn die auf Grund der Bauleitplanung im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung mögliche Bebauung so viel Gewicht hat, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen würde oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in das Schutzgebiet hinein erweitert wird, unzulässig. Die planende Gemeinde hat im Einzelfall die Voraussetzungen für die Befreiungslage schlüssig darzulegen und im Umweltbericht zu begründen (Planen in die Befreiungslage). Die Größe des Geltungsbereichs bzw. der Umfang der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet spielt dabei eine nicht unerhebliche Rolle und sollte daher auf das erforderliche Minimum begrenzt werden. Die Befreiung müsste von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt werden, um das Verfahren rechtssicher durchzuführen.</p>	<p>Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsteht durch das Vorhaben nicht. Eine Erweiterung einer bestehenden Bebauung liegt nicht vor.</p> <p>Die Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet beträgt ca. 13% des Planungsgebietes (die bebaubare Fläche 7%) und ist damit vergleichbar gering. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
20	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	30.09.22		<p>Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.          Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Greenovative“ nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgend aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.</p> <p><u>Grundwasser und Grundwasserflurabstand:</u>          Amtliche Grundwasserstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im östlichen Planbereich bis ca. 70 m entfernt zur Kreisstraße AN 33 Richtung Schafhof ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.</p> <p><u>Wasserabfluss:</u>          Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><u>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</u>          Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor.          Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).</p>	<p>Die Festsetzungen werden um den entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Durch die Anlage eines extensiv genutzten Dauergrünlandes wird das Aufkommen wild abfließender Oberflächenabflüsse ebenso gemindert, wie eine Verstärkung des Zwischenabflusses nach Starkregenereignissen.</p> <p>Die Festsetzungen werden um den entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich. Abgrabungen bzw. Auffüllungen über 2,00 m Höhe und größer als 500 m<sup>2</sup> sind genehmigungsbedürftig.</p> <p>Im Sinne der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Bei Einhaltung der Hinweise 2.4 ist mit negativen Auswirkungen auf Boden und Wasser bzw. Grundwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu rechnen.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird kein wesentlicher Bodenaushub erfolgen.</p> <p>Die Festsetzungen werden unter 3.2 entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die reale Versiegelung nimmt einen unerheblichen Umfang für die Neuwassergrundbildung ein.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
21	Naturpark Frankenhöhe e.V.	30.09.2022		<p>Der Landschaft eines Naturparks kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist charakteristisch für den Naturpark. Im Naturpark Frankenhöhe findet man eine kleinflächig strukturierte Kulturlandschaft, von kleinen Bächen und Flüssen und deren Quellen über Waldbestände und Streuobstwiesen bis hin zu Trockenhängen und Schafhutungen. Das Bild dieser Landschaft macht den Wiedererkennungswert des Naturparks aus, sie ist das Aushängeschild des Naturparks. Menschen besuchen den Naturpark im Urlaub oder zur Naherholung, weil sie diese Landschaft schätzen. Als Trägerverein des Naturparks sehen wir es als unsere Aufgabe an, seine einzigartige Landschaft zu erhalten. Die Energiewende ist eine Herausforderung für Deutschland, die angenommen werden muss. Auch wir unterstützen die Abkehr von fossilen Energieträgern. Dennoch kann der Naturpark Frankenhöhe e.V. die Errichtung von Freiflächen-</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des LSG ist am vorliegenden Standort, auch in Anbetracht des geringen Umfangs der betroffenen Fläche in LSG-Randlage, sowie des vergleichsweise kleinen Vorhabengebietes nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die umgebenden Verkehrsstraßen und die südlich angrenzenden hochbaulichen Strukturen sowie die querenden Hochspannungsleitungen ist das Landschaftsbild im Planbereich bereits vorbelastet. Elemente des ge-</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Photovoltaikanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks nicht befürworten. Dies entspricht dem Beschluss des Naturpark-Vorstandes vom 30. Juli 2020. Da der geplante Solarpark in das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks hineinragt und damit das Landschaftsbild des Naturparks in einem schon schwierigen Bereich noch weiter verändert, kann ich die von Ihnen vorgelegte Planung so nicht befürworten. Ich bitte Sie um eine Anpassung der Planung und weitere Erläuterungen zum Sachverhalt des Landschaftsschutzes in diesem speziellen Bereich.	nannten Landschaftsbildes sind im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht vorhanden.  Eine Befreiung von den Vorgaben der Naturparkverordnung wurde beantragt und von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.
22.1	Landratsamt Ansbach	30.09.22	Technischer Umweltschutz	Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	
22.2	Landratsamt Ansbach	30.09.22	Untere Naturschutzbehörde	Das Vorhaben liegt, wenn auch nur teilweise, in der Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans in der Naturpark-Schutzzone ist eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung erforderlich. Der formlose Antrag auf Befreiung ist entsprechend zu begründen und vom Vorhabenträger schriftlich bei der UNB einzureichen. Die UNB prüft anschließend, im Rahmen einer Ermessensentscheidung, ob eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung erteilt werden kann. Eine Erteilung der Befreiung ist kostenpflichtig.	Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wurde beantragt und von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.
22.3	Landratsamt Ansbach	30.09.22	Immissionschutz	Das Blendgutachten fehlt.	Ein Blendgutachten mit Berücksichtigung der BAB 7, der St2250 und der Ortsverbindungsstraße Neusitz – Schweinsdorf wurde erstellt und liegt den Unterlagen in der nächsten Verfahrensrunde bei.
22.4	Landratsamt Ansbach	30.09.22	Bauamt	Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die gesandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
23	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern	11.10.22		<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Greenovative an der Autobahnmeisterei“ mit geplantem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erzeugung elektrischer Energie sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einen Abstand von ca. 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn BAB A7 bei Betr.-km 720,0 - Fahrtrichtung Fulda.</p> <p>Zum 01.01.2021 ging die Verwaltung der Autobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes über. Seit diesem Zeitpunkt ist bei baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes, das seit 01.01.2021 für die anbaurechtlichen Belange an Bundesautobahnen zuständig ist, sind bitte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <p>(A) Zum vorliegenden Verfahren Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Greenovative an der Autobahnmeisterei“ der Gemeinde Neusitz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Darstellung der 40-m Anbauverbotszone an der BAB A 7 gemäß § 9 FStrG ist in der Planzeichnung zum o.g. Verfahren erfolgt. Es ist ebenso die 100-m Anbaubeschränkungszone an der BAB A 7 gemäß § 9 FStrG für die Klarstellung in der Planzeichnung und in der Legende aufzunehmen.</li> <li>● Die über das Bundesfernstraßengesetz nicht legitimierte verringerte Bauverbotszone von 20 m ist insoweit aus der Planung zu entfernen.</li> </ul> <p>Zudem sind folgende Inhalte als textliche Festsetzungen (Planungsrechtliche Festsetzungen) zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Anbaurechtliche Belange § 9 FStrG:</p> <p>1. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im</p>	<p>Die 100-m-Anbaubeschränkungszone entlang der BAB 7 wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die 20-m-Anbauverbotszone wurde aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>Die aufgeführten Inhalte sind, sofern sie noch nicht berücksichtigt wurden, in die textlichen Festsetzungen übernommen worden.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Bestenfalls ist der Bereich der 40-Meter-Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>3. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p> <p>4. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße BAB A 7 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>5. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p> <p>6. Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 7 ausgeschlossen wird.</p> <p>7. § 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Insoweit dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden,</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.</p> <p>Zum vorliegenden Verfahren 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Neusitz Die Darstellung der 40-m Anbauverbotszone und die 100-m Anbaubeschränkungszone an der BAB A 7 ist in die zeichnerische Darstellung des FNP gemäß § 5 Abs.4 BauGB und in der Legende aufzunehmen.</p> <p>Zudem sind folgende Hinweise in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 BauGB zur Konkretisierung aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Bestenfalls ist der Bereich der 40Meter-Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</li> <li>2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</li> <li>3. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit 01.01.2021 die zuständige</li> </ol>	<p>Die Darstellung der 40-m-Bauverbotszone sowie der 100-m-Anbaubeschränkungszone entlang der BAB 7 wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung zum FNP wird entsprechend ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde für anbaurechtlich relevante Nutzungen entlang der Bundesautobahnen i. S. d. § 9 FStrG.</p> <p>Im Rahmen des der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungserfahren dürfen wir Ihnen bereits jetzt vorab mitteilen, dass für die Bereiche außerhalb der 40-MeterGrenze (Anbauverbotszone) keine Einwände gegen das in der zu ändernden Bauleitplanung dargestellte Vorhaben bestehen, wenn folgende Hinweise aufgenommen, bzw. berücksichtigt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Neusitz abnehmen zu lassen.</li> <li>2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann.</li> <li>3. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.</li> <li>4. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH, Außenstelle Würzburg, das BlendschutzGutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.</li> <li>5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.</li> <li>6. Anwandwege (4 m) entlang der Bundesautobahn müssen vollständig für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei Neusitz frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.</li> <li>7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Ver-</li> </ol>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 5) enthalten.</p> <p>Hierauf wird bereits in Punkt 5 „Bundesautobahn“ der Begründung hingewiesen.</p> <p>Hierauf wird in Punkt 5 „Bundesautobahn“ der Begründung hingewiesen.</p> <p>Ein Blendgutachten mit Berücksichtigung der BAB 7 wurde erstellt und wird vor Baubeginn vorgelegt.</p> <p>Es werden keine Feldwege verlegt.</p> <p>Der zwischen Autobahn und Vorhabengebiet befindliche Anwandweg in Form eines Grünweg bleibt von der Planung unberührt.</p> <p>Ein Verbot von Werbeanlagen, die die</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>kehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p> <p>8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.</p> <p>9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger der angrenzenden BAB können keine Ansprüche aus Lärmbelästigungen oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin. Die Haftung des Straßenbaulastträgers für jegliche Auswirkungen (z. B. Erschütterungen hervorgerufen von Straßenbaumaßnahmen) auf die bauliche Anlage des Betreibers der Photovoltaikanlage ist ausgeschlossen.</p> <p>10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.</p> <p>11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.</p> <p>14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Neusitz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu</p>	<p>Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist bereits Bestand der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Die Einstellung einer für den Verkehr der BAB 7 gefähderungsfreien Beleuchtung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Hierauf wird in Punkt 5 „Bundesautobahn“ der Begründung hingewiesen.</p> <p>Von der PV-Anlage gehen keine entsprechenden Emissionen aus.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen der BAB 7 befinden sich außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Hierauf wird in Punkt 5 „Bundesautobahn“ der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Informationspflicht gegenüber der Autobahnmeisterei Neusitz bezgl. Beginn und Ende der Arbeiten ist in der Begründung (Punkt 5) aufgenommen.</p>

